



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|-----------------------------------|
| Signatur | StAZH MM 3.3 RRB 1889/0933 |
| Titel | Strassen. |
| Datum | 18.05.1889 |
| P. | 213–214 |

[p. 213] Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet, es habe der Regierungsrath des Kantons Zürich die Vorlagen betreffend Ausbau der Thurthalstraße in den Gemeinden Thalheim, Altikon und Ellikon a. Th. zurückgewiesen, mit dem Auftrag, es sei der Regierung des Kantons Thurgau vorerst Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern, ob sie geneigt sei, die Fortsetzung genannter Straße, von Wald–Ellikon über Straß, Osterhalden mit Einmündung bei Ueßlingen in die Straße 1. Klasse nach Frauenfeld zu veranlassen.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt: // [p. 214]

1. An den Regierungsrath des Kantons Thurgau ist folgendes Schreiben zu richten: Bezugnehmend auf Euer Antwortschreiben vom 5. Februar 1889 betreffend die Durchführung der Thurthalstraße vom Rheinübergang bei Flaach über Andelfingen bis Frauenfeld, machen wir Euch nunmehr die Mittheilung, daß nach vorhergegangener Zustimmung der baupflichtigen Gemeinden Thalheim, Altikon und Ellikon, die Bezirksräthe Winterthur und Andelfingen den Ausbau in den genannten zürcherischen Gemeinden als Straße II. Klasse genehmigt und als Vollendungsfrist spätestens November 1890 festgesetzt haben.

Da dieser Neubau sowohl von den Pflichtigen Gemeinwesen als dem Staat bedeutende finanzielle Opfer erfordert, so wünschen wir vor unsern Schlußnahmen zu erfahren, ob Ihr geneigt seid, Eurerseits das Nöthige anzuordnen, damit die fragliche Straße auf Thurgauergebiet eine rationelle Weiterführung findet und ersuchen Euch, beförderlich vorzusorgen, daß die Vollendungsfrist der kurzen Theilstrecke auf dem Gebiet des Kantons Thurgau mit der von uns in Aussicht genommenen (November 1890) zusammenfällt, und so der durchgehende Verkehr ermöglicht wird.

Eueres diesbezüglichen Entscheides gewärtig, benutzen wir diesen Anlaß etc.

2. Mittheilung an den Gemeindrath Ellikon a. Thur und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: kvr)/20.06.2014]